

**Ordnung  
der "Betriebseinheit  
Elektronenmikroskopie"  
der Fakultät V Mathematik und  
Naturwissenschaften der Carl von  
Ossietsky Universität Oldenburg**

**vom 29.05.2009**

Der Fakultätsrat der Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften der Carl von Ossietsky Universität Oldenburg hat gemäß § 44 Abs. 1 S. 2 NHG in der Neubekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 538) am 11.02.2009 die nachfolgende Ordnung für die Betriebseinheit Elektronenmikroskopie beschlossen. Das Präsidium hat diese Ordnung gemäß § 44 Abs. 1 S. 3 NHG am 21.04.2009 genehmigt.

**§ 1**

**Betriebseinheit und Verantwortlichkeit**

(1) Die Betriebseinheit Elektronenmikroskopie ist eine Betriebseinheit der Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften der Carl von Ossietsky Universität Oldenburg.

Sie ist durch Beschluss des Präsidiums am 21.04.2009 errichtet worden.

(2) Die Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften stellt den ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Betrieb der Betriebseinheit Elektronenmikroskopie sicher.

**§ 2**

**Aufgaben**

(1) Die Betriebseinheit Elektronenmikroskopie erbringt folgende Dienstleistungen:

- in der Rasterelektronenmikroskopie: Kritisch-Punkt-Trocknung, Sputtern, Kohlebeschichtung, Bedienung am Rasterelektronenmikroskop, EDX-Analytik, Bilddokumentation, Einweisung in Präparation für die Rasterelektronenmikroskopie.
- in der Transmissionselektronenmikroskopie: Kontrastieren von Ultradünnschnitten, Bedienung am Transmissionselektronenmikroskop, EELS-Analytik, Bilddokumentation, Einweisung in Präparation für die Transmissionselektronenmikroskopie.

Die Betriebseinheit Elektronenmikroskopie steht grundsätzlich allen Arbeitsgruppen der Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften für Zwecke

der Forschung, Studium und Lehre für ihre wissenschaftlichen Zwecke zur Verfügung.

(2) Die Aufgaben werden wahrgenommen, soweit Personal und sächliche Mittel zur Verfügung stehen. Der Umfang der Dienstleistungen wird entsprechend den vorhandenen Ressourcen immer dann überprüft, wenn sich die Anforderungen an Umfang und Qualität der Dienstleistungen wesentlich verändern.

(3) Zur Erfüllung der Aufgaben innerhalb der Universität wird ein internes Verrechnungsentgelt erhoben. Die Höhe des Entgelts wird von der Fakultätsleitung festgelegt.

(4) Die Betriebseinheit darf ihre Dienstleistungen nach Abs. 1 externen Nutzern gegen Entgelt zur Verfügung stellen, soweit der Universitätsbetrieb nicht beeinträchtigt wird. Die Höhe des Entgelts wird auf der Basis der allgemeinen Gebühren- und Entgeltordnung der Universität Oldenburg festgelegt.

**§ 3**

**Leitung**

(1) Die Leitung der Elektronenmikroskopie wird hauptamtlich durch eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder einen wissenschaftlichen Mitarbeiter wahrgenommen.

(2) Bei Vorschlägen zur Einstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Betriebseinheit Elektronenmikroskopie der Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften bildet die Leiterin oder der Leiter zur Vorbereitung ihres oder seines Einstellungsvorschlages gemäß den Einstellungsrichtlinien der Universität eine Besetzungskommission. Die Dekanin oder der Dekan oder von ihr oder von ihm benannte Vertreterinnen oder Vertreter gehören der Besetzungskommission mit beratender Stimme an.

(3) Die Leiterin oder der Leiter hat als Fachvorgesetzte oder Fachvorgesetzter Weisungsbefugnis gegenüber allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Betriebseinrichtung. Fachvorgesetzte oder Fachvorgesetzter der Leiterin oder des Leiters ist die Dekanin oder der Dekan.

(4) Die Leiterin oder der Leiter führt die laufenden Geschäfte der Betriebseinheit Elektronenmikroskopie und vertritt sie gegenüber dem Dekanat der Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften und ihren Einrichtungen, soweit nicht die Dekanin oder der Dekan der Fakultät sich die Vertretung vorbehalten hat. Ferner entscheidet die Leiterin oder der Leiter über die Verwaltung der der Betriebseinheit von der Fakultät zugewiesenen Räume und Sachmittel und berichtet dem Dekanat nach Aufforderung, mindestens aber einmal im Jahr, schriftlich über die Finanzen und Kosten sowie über die personellen und sonstigen Angelegenheiten der

Betriebseinheit einschließlich der Art und Weise der Aufgabenerfüllung.

(5) Die Leiterin oder der Leiter trägt für die Beachtung der Bestimmungen über Arbeitssicherheit und Umweltschutz Sorge.

#### **§ 4 Nutzerbeirat**

(1) Für die Betriebseinheit Elektronenmikroskopie wird ein Nutzerbeirat gebildet.

(2) Der Nutzerbeirat berät die Leiterin oder den Leiter und die Fakultätsleitung bei Angelegenheiten, die für die Betriebseinheit Elektronenmikroskopie von grundsätzlicher Bedeutung sind.

(3) Der Nutzerbeirat kann Einsicht in Berichte der Leiterin oder des Leiters gegenüber dem Dekanat gemäß § 3 Abs. 4 nehmen.

(4) Der Nutzerbeirat tagt mindestens einmal im Jahr.

(5) Für den Nutzerbeirat werden auf Vorschlag der nutzenden Institute in der Regel bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter pro Institut aus dem Kreis der Nutzer durch den Fakultätsrat gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder endet jeweils 3 Monate nach Ablauf der Wahlperiode des Fakultätsrates der Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften.

(6) Dem Nutzerbeirat gehören die Leiterin oder der Leiter und zwei Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Betriebseinheit mit beratender Stimme an.

(7) Den Vorsitz führt die Dekanin oder der Dekan der Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften oder ein von ihm beauftragtes Mitglied der Fakultätsleitung.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft.